

Pet 4-16-07-367-023442

10247 Berlin

Rechtsanwaltsgebühren

Beschlussempfehlung

1. Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Justiz – als Material zu überweisen,
 - b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben,
- soweit es um die Änderung der Vorbemerkung 3 Abs. 4 zu Nr. 3100 Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV RVG) geht,

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Die Petentin fordert, dass künftig nicht mehr für die Anrechnung auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens nach der Vorbemerkung 3 Abs. 4 zu Nr. 3100 VV RVG, nicht die bereits entstandene vorgerichtliche Geschäftsgebühr, sondern die im nachfolgenden Verfahren entstandene Verfahrensgebühr zu mindern sei.

Sie kritisiert damit die Entscheidung des VIII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 7. März 2007 (VIII ZR 86/06), worin das Gericht festgestellt hat, dass eine Partei die gerichtliche Verfahrensgebühr ihres Rechtsanwalts (Nummer 3100 VV RVG) im Wege der Kostenfestsetzung nur geltend machen kann, soweit keine Anrechnung der für die vorgerichtliche Tätigkeit angefallenen Geschäftsgebühren stattfindet (Vorbemerkung 3 Abs. 4 Satz 1 VV RVG). Dies sei unbillig, da in dem Fall, dass ein Mandant unberechtigt auf Zahlung einer Forderung in Anspruch genommen werde und sich anwaltlich vertreten lasse, er keinen Anspruch auf Erstattung dieser außergerichtlichen Kosten habe, mit Ausnahme der wenigen Fälle eines Schadensersatzan-

noch Pet 4-16-07-367-023442

spruches. Daher sei die Vorbemerkung 3 Abs. 4 zu Nr. 3100 VV RVG neu zu fassen. Die Petentin fordert darüber hinaus die Schaffung eines allgemeinen Anspruchs des zu Unrecht Beklagten auf Erstattung seiner außergerichtlichen Kosten (ggf. auch im Kostenfestsetzungsverfahren) für den Fall, dass die Klage kostenpflichtig zurückgewiesen wird. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz eingeholt. Unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

I.

Vor Einführung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (BGBl. 2004 I S. 718) war die für eine vorgerichtliche Tätigkeit entstandene Geschäftsgebühr des Rechtsanwalts (§ 118 Abs. 1 Nr. 1 Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte [BRAGO]), zum Beispiel für die Inverzugsetzung des Anspruchsgegners, in voller Höhe auf die wegen desselben Gegenstands entstandene Prozessgebühr des nachfolgenden Rechtsstreits anzurechnen (§ 118 Abs. 2 Satz 1 BRAGO). Nach überwiegender Auffassung in der Praxis ging die Geschäftsgebühr in der nachfolgenden Prozessgebühr auf, sodass Letztere in der Kostenfestsetzung geltend gemacht werden konnte. Für eine möglicherweise neben der Geschäftsgebühr vorgerichtlich entstandene Besprechungsgebühr (§ 118 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO), war der Kläger auf den materiellen Kostenerstattungsanspruch verwiesen. Das Inkrafttreten des RVG am 1. Juli 2004 hat dem Grunde nach an dieser Rechtslage nichts geändert, außer dass nunmehr die vorgerichtliche Geschäftsgebühr nur noch zur Hälfte, jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75 auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens anzurechnen ist (Vorbemerkung 3 Abs. 4 Satz 1 VV RVG). Diese Neuregelung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Geschäftsgebühr nach der BRAGO und die (von einer Anrechnung

noch Pet 4-16-07-367-023442

ausgenommene) Besprechungsgebühr (§ 118 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BRAGO) zu einer Gebühr mit einem weiten Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5 zusammengefasst wurden (Nummer 2300 VV RVG). Die überwiegende Meinung in Rechtsprechung und Literatur war bisher der Ansicht, dass sich dadurch allerdings an der Art und Weise, wie die Anrechnung der Geschäftsgebühr zu behandeln ist, nichts geändert habe. Der VIII. Senat des Bundesgerichtshofs macht sich die Ansicht zu Eigen, wegen des eindeutigen Wortlauts der Vorbemerkung 3 Abs. 4 Satz 1 VV RVG sei nicht die bereits entstandene (vorgerichtliche) Geschäftsgebühr, sondern die im nachfolgenden Verfahren entstandene Verfahrensgebühr zu mindern, mit der Folge, dass geringere Kosten als früher in der Kostenfestsetzung geltend gemacht werden können. Dies führt zu einer Verkürzung des prozessualen Kostenerstattungsanspruchs. Die obsiegende Partei wird darauf verwiesen, die volle Geschäftsgebühr gerichtlich geltend zu machen. In der Praxis wird diese Auffassung nicht ohne Folgen bleiben, denn, wie der von der Petentin geschilderte Fall zeigt, besteht möglicherweise kein materieller Kostenerstattungsanspruch, sodass die vom Bundesgerichtshof postulierte Verkürzung der prozessualen Erstattung durch die Minderung der gerichtlichen Verfahrensgebühr für die erstattungsberechtigte Partei zu Einbußen führt: Der erstattungsrechtliche Beklagte muss sich (zugunsten des Verpflichteten) einen Teil seiner vorgerichtlichen Kosten in der Kostenfestsetzung anrechnen lassen, hat aber materiellrechtlich meist keine Möglichkeit, diese vorgerichtlichen Kosten auf anderem Wege gegen den Verpflichteten geltend zu machen. Demgegenüber steht dem Kläger neben dem (nach Ansicht des Bundesgerichtshofs verkürzten) Kostenerstattungsanspruch meist auch ein Anspruch aus Verzug oder unerlaubter Handlung auf seine vollen gerichtlichen Kosten zu.

Die Petition bietet Anlass die Bundesregierung auf die Problematik aufmerksam zu machen und könnte ferner Anstoß zu einer parlamentarischen Initiative sein. Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb sie der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen und den Fraktionen im Deutschen

noch Pet 4-16-07-367-023442

Bundestag zur Kenntnis zu geben, soweit es um die Kürzung der Vorbemerkung 3 Abs. 4 zu Nr. 3100 VV RVG geht.

II.

Die Petentin fordert im Übrigen die Schaffung eines allgemeinen Anspruchs des zu Unrecht Beklagten auf Erstattung seiner außergerichtlichen Kosten (ggf. auch im Kostenfestsetzungsverfahren) für den Fall, dass die Klage kostenpflichtig zurückgewiesen wird. Die Problematik, dass dem Kläger eines Rechtsstreits in vielen Fällen bereits aufgrund des Verzugs des Schuldners die entstandenen außergerichtlichen Kosten zugesprochen werden können, während der Beklagte in der Regel nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Geltendmachung seiner vorgerichtlichen Kosten hat, ist nicht neu. Sowohl der Kläger als auch der Beklagte müssen jedoch außergerichtliche Kosten in aller Regel im Klagewege geltend machen. Diese Frage ist höchststrichterlich geklärt (BGH RPfleger 2006, 165). Eine Geltendmachung im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens nach §§ 103, 104 Zivilprozessordnung (ZPO) kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die Kosten der Vorbereitung des konkret bevorstehenden Rechtsstreits dienen und deshalb den Prozesskosten zugerechnet werden können (sogenannte Vorbereitungskosten). Eine Erweiterung des prozessrechtlichen Erstattungsanspruchs auf außergerichtliche Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten wäre auch nicht sachgerecht. Dies würde die Bestimmung der von § 91 ZPO erfassten Kosten erschweren und könnte zu Rechtsunsicherheit führen. Sofern nach dem bürgerlichen Recht ein Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen entstandenen Kosten in Betracht kommt, können die Parteien diesen selbstverständlich geltend machen. Auch für den Beklagten sind diesbezüglich sehr unterschiedliche Anspruchsgrundlagen denkbar (zum Beispiel positive Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung, etc.) Besteht im Einzelfall kein materieller Anspruch – sei es für den Kläger, sei es für den Beklagten – so ist dies Ausfluss der Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien und bedeutet keine Benachteiligung. Der Beklagte muss freilich selbst eine Klage (ggf. als Widerklage) erheben, wohingegen der kla-

noch Pet 4-16-07-367-023442

gende Anspruchsteller die Kosten als Nebenforderung in seine Klage mit aufnehmen kann. Dieser Unterschied liegt in der Natur der Sache. Der Beklagte hat unter Umständen die Möglichkeit der negativen Feststellungsklage, verbunden mit einem Leistungsantrag in Bezug auf die Erstattung der außergerichtlichen Kosten. Das Landgericht Zweibrücken geht davon aus, dass eine (haftungsrelevante) Verletzung von Rechten durch die Geltendmachung einer unberechtigten Forderung dann anzunehmen ist, wenn die Voraussetzungen für ein Feststellungsinteresse an einer leugnenden Feststellungsklage vorliegen (NJW-RR 1998, 1105). Im Einzelfall obliegt die Entscheidung, ob ein materiell-rechtlicher Ersatzanspruch wegen vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten besteht, den unabhängigen Gerichten.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss das weitere Anliegen der Petentin nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.